

TKG-Novelle 2011 – Änderungen im 6. Abschnitt/Frequenzen

Sabine Joham-Neubauer

Teamleiterin Allgemeine Regulierungsfragen

Telekommunikation und Post



Übersicht

- Kompetenzverteilung
- Grundlagen der Frequenznutzung
- Technologie- und Diensteneutralität
- Frequenzvergabe durch TKK
- Weitere Änderungen



Kompetenzverteilung

- Kompetenzverteilung zwischen TKK und BMVIT bleibt unverändert
- Zuständigkeit des BMVIT für Angelegenheiten der Frequenzverwaltung (internationale Koordinierung, nationale Festlegungen hinsichtlich der Frequenznutzung)
- Grundsätzliche Zuständigkeit des BMVIT für Frequenzzuteilungen
- Zuständigkeit der TKK für Frequenzzuteilungen bei Festlegung gemäß §52 Abs 3 TKG 2003
- Grundlagen für Festlegung der zahlenmäßigen Beschränkung nunmehr detaillierter geregelt
- Festlegung ist regelmäßig zu überprüfen, Mitteilungspflicht der Regulierungsbehörde vorgesehen



Grundlagen der Frequenznutzung

- Die in § 51 Abs 2 TKG 2003 vorgesehene Frequenzbereichszuweisungsverordnung entfällt
- Weitgehende Doppelgleisigkeit mit Frequenznutzungsverordnung beseitigt
- Nationale Festlegungen hinsichtlich der Frequenznutzung erfolgen nunmehr in der Frequenznutzungsverordnung
- EU-Vorgabe: Grundsatz der generellen Bewilligungen, individuelle Nutzungsrechte grundsätzlich hintanzuhalten
- Jedoch wesentliche Einschränkungen dieses Grundsatzes, individuelle Bewilligungen
 - zur Vermeidung funktechnischer Störungen,
 - zur Gewährleistung der technischen Qualität der Dienste,
 - zur Sicherstellung der effizienten Nutzung von Funkfrequenzen oder
 - zur Erreichung von im Einklang mit dem Unionsrecht festgelegten Zielen von allgemeinem Interesse.



Technologie und Diensteneutralität bei Vergabe

- Vergabe von Frequenzen hat technologie- und diensteneutral zu erfolgen
 - Umfangreiche Ausnahmeregelungen hinsichtlich Technologieneutralität
 1. zur Vermeidung funktechnischer Störungen,
 2. zum Schutz der Bevölkerung vor Gesundheitsschäden durch elektromagnetische Felder,
 3. zur Gewährleistung der technischen Dienstqualität,
 4. zur Gewährleistung der größtmöglichen gemeinsamen Nutzung der Funkfrequenzen,
 5. zur Sicherstellung der effizienten Nutzung von Funkfrequenzen oder
 6. zur Gewährleistung eines Zieles nach Abs. 1b
 - und Diensteneutralität
 1. zum Schutz des menschlichen Lebens,
 2. zur Vermeidung einer ineffizienten Nutzung der Funkfrequenzen,
 3. zur Stärkung des sozialen, regionalen oder territorialen Zusammenhalts oder
 4. hinsichtlich Frequenzen, die im Frequenznutzungsplan (§ 52 Abs. 2) für Rundfunk im Sinne des BVG-Rundfunk vorgesehen sind, zur Förderung der kulturellen und sprachlichen Vielfalt sowie des Medienpluralismus, insbesondere durch die Erbringung von Rundfunk- und Fernsehdiensten.



Technologie und Diensteneutralität im Verlauf der Nutzungsdauer

- Regelmäßige Überprüfung der vorgenommenen Beschränkungen (§ 54 Abs 1c)
- Amtswegige Änderung nach dem 25.05.2016 für jene Zuteilungen, die bereits vor dem 26.05.2011 bestanden haben
- Auch Änderungen im Hinblick auf Technologie- bzw. Diensteneutralität auf Antrag des Frequenzinhabers möglich (Refarming)



Vergabe durch TKK

- Vergabeverfahren im Wesentlichen unverändert, jedoch
- Änderung bei Festlegung des Mindestgebotes (§ 55 Abs 4 Z 2 TKG 2003)
- Grundsätzlich Orientierung an der Höhe der für die zuzuteilenden Frequenzen voraussichtlich zu entrichtenden Frequenzzuteilungsgebühren.
- In begründeten Fällen kann bei der Festlegung des Mindestgebotes von der Orientierung an den Frequenzzuteilungsgebühren abgewichen werden, wenn dies auf Grund des tatsächlichen Marktwertes der Frequenzen gerechtfertigt erscheint.
- EB: Orientierung an nationalen und internationalen Vergleichswerten



Weitere Änderungen

- Überlassung von Frequenzen nunmehr hinsichtlich aller Frequenzen möglich
- Im Rahmen der Überlassung von Frequenznutzungsrechten sind auch Änderungen von Art und Umfang der Frequenznutzung möglich, wenn dadurch nachteilige technische Auswirkungen oder nachteilige Auswirkungen auf den Wettbewerb vermieden werden können